

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES KIRCHDORF A. D. AMPER (LETZTE SITZUNG IN AMTSPERIODE 2020 - 2026)

Sitzungsdatum: Dienstag, 21.04.2026
Beginn: 19:32 Uhr
Ende: 21:26 Uhr
Ort: Sitzungssaal Rathaus

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Herr Uwe Gerlsbeck

Mitglieder des Gemeinderates

Frau Regina Elzenbeck
Frau Elisabeth Hörand
Herr B. Sc. Johannes Kaindl
Herr Anton Pittner
Herr Albert Steinberger
Herr Thomas Steininger
Herr Josef Weingartner
Herr Michael Firlus
Herr Martin Nußstein
Herr Andreas Schmitz
Herr Stefan Springer
Herr 2. Bürgermeister Helmut Wildgruber
Herr Matthias Achatz
Herr Martin Heyne
Frau Tanja Mattereder

Schriftführer

Herr Florian Haider

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Herr Florian Wastl entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Zustimmung zum Sitzungsprotokoll der öffentlichen Sitzung vom 17.03.2026
2. Bauanträge
 - 2.1 Geierlambach; Antrag auf Verlängerung einer Baugenehmigung zur Errichtung eines Lagerplatzes für Nutzfahrzeuge, Baugeräte und Baumaterial
 - 2.2 Kirchdorf, Berghofstraße; Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Carports und Stellplätzen
 - 2.3 Nörting, Münchner Straße; Antrag auf Verlängerung eines Vorbescheides zum Abbruch einer Garage und Neubu eines Mehrfamilienhauses mit einer Praxis im Erdgeschoss
 - 2.4 Kiesgrube Helfenbrunn, Zwischenablagerplatz
 - 2.5 Schidlambach, FINr. 2875 und 2908/T; Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Anbau und Garagengebäude
3. Haushalt
 - 3.1 Entscheidung über Verwertung alter Tablets und Rechner
 - 3.2 Erlass über die Erhöhung der Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen
 - 3.3 Zusammenlegung Hirschbach, Kostenübernahme des Eigenleistungsanteils von ca. 12.000 € durch die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper
4. Bauleitplanung
 - 4.1 Gemeinde Kranzberg; Einbeziehungssatzung "Thalhausen Wirtsangerstraße"
5. Baumaßnahmen
 - 5.1 Umgestaltungsmaßnahmen des 2.OG Neubaus im Rahmen des weiteren Ausbaus der Grundschule für das Ganztagesangebot
6. Kündigung der Zweckvereinbarung für die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten der Verwaltungseinheiten im Landkreis Freising zum 01.07.2026
7. Ferienbetreuung ab dem Schuljahr 2026/27 im Rahmen des Anspruchs auf Ganztagesbetreuung der Nachmittagsbetreuung in Kirchdorf an der Amper
8. Verschiedenes
 - 8.1 Anfragen
 - 8.1.1 Frau Hörand: Wiederherstellung Flächen Sebaldu-Kapelle
 - 8.1.2 Hr. Steinberger: Spielgerät Zentrum
 - 8.1.3 Hr. Steinberger: Unterhalt Feldwege Nord West
 - 8.1.4 Hr. Heyne: Status - wilde Müllkippen Wippenhausen
 - 8.1.5 Hr. Schmitz: Kilometerstein nach Freising

Erster Bürgermeister Uwe Gerlsbeck eröffnet um 19:32 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a. d. Amper (letzte Sitzung in Amtsperiode 2020 - 2026), begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Kirchdorf a. d. Amper nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO fest. Ebenso, dass Zeit, Ort und Tagesordnung gemäß Art. 52 GO ortsüblich bekanntgegeben worden sind.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Zustimmung zum Sitzungsprotokoll der öffentlichen Sitzung vom 17.03.2026

Vor Eintritt in die Tagesordnung bedankt sich der Vorsitzende bei allen Gemeinderatsmitgliedern mit einem persönlichen Präsent für die gute Zusammenarbeit in den vergangenen 6 Jahren.

In seiner Rede lässt der Vorsitzende die vergangene Amtsperiode beginnend mit der Corona-Pandemie und stichpunktartig mit den abgeschlossenen und den neu begonnenen Projekten, welche vom neuen Gemeinderat fortzuführen sein werden, Revue passieren.

Für die nunmehr ausscheidenden Gemeinderatsmitglieder wird es noch eine offizielle Verabschiedung geben. Da diese Verabschiedung eine Überraschung werden soll, lässt er den Termin und nähere Einzelheiten hierzu noch offen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper stimmt dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom **17.03.2026** ohne Einwendungen zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

2 Bauanträge

2.1 Geierlambach; Antrag auf Verlängerung einer Baugenehmigung zur Errichtung eines Lagerplatzes für Nutzfahrzeuge, Baugeräte und Baumaterial

Sachverhalt:

Es wurde ein Antrag auf Verlängerung einer Baugenehmigung zur Errichtung eines Lagerplatzes für Nutzfahrzeuge, Baugeräte und Baumaterial für Geierlambach, FINr. 2659/1 und 2696/1, Gemarkung Kirchdorf a. d. Amper eingereicht. Die Baugenehmigung ist vom 04.02.2021 und ist somit bereits am 04.02.2025 abgelaufen. Wenn der Gemeinderat zustimmt, kann aber der Antrag auf Verlängerung im Landratsamt behandelt werden. Außerdem wurden die Nachbarunterschriften eingeholt.

Das Bauvorhaben liegt in einem Bebauungsplangebiet für Gewerbe, welches im Jahre 1998 ausgewiesen wurde. Mit dem Bauantrag aus dem Jahre 2021 wurden verschiedene Ausnahmen beantragt und begründet:

1. Festsetzung der Nutzung lt. Nutzungsschablone: GRZ 0,40, beantragt wird eine GRZ von 0,60
2. Festsetzung von Baumstandorten im Bebauungsplan; beantragt werden 14 Ersatzstandorte
3. Lage der Zufahrt zum Lagerplatz im Bebauungsplan; beantragt werden eine abweichende Breite und Lage der Zufahrt zum Lagerplatz

Begründung:

Zu 1: Die beantragte Nutzung als Lagerplatz stellt eine bauliche Maßnahme dar, die die Umgebung nur in geringem Maße beeinträchtigt. Die erforderliche Größe des Lagerplatzes führt zu einer GRZ

von 0,60. Die Grundzüge der Planung werden durch eine Überschreitung der festgesetzten GRZ um 0,20 nicht berührt. Die Überschreitung der in der Nutzungsschablone festgesetzten GRZ ist städtebaulich vertretbar und mit öffentlichen Belangen und den Interessen der Nachbarn vereinbar.

Zu 2: Von dem im Bebauungsplan dargestellten Baumstandorten sind 14 Standorte mit dem seit Jahrzehnten bestehenden betrieblichen Einrichtung, wie der Zufahrt zur LKW-Werkstatt und der LKW-Tankstelle, nicht vereinbar. Daher wurde für die 14 Bäume ein Ersatzstandort im Bereich des neuen Lagerplatzes beantragt.

Zu 3: Für die Zufahrt zum neuen Lagerplatz auf dem Flurstück 2659/1 besteht bereits eine Rampen-Stützwand mit Aufschüttung, die erhalten und genutzt werden soll. Diese Rampe weist eine Breite von ca. 12 m auf. Lt. Bebauungsplan ist die Zufahrt auf 6 m und beidseitig ein Grünstreifen von je 3 m Breite festgesetzt. Um die bestehende Zufahrt nutzen zu können, muss der westliche Grünstreifen um 1 m reduziert werden. Die dort festgesetzten Baumstandorte sollen lt. Planung an einem Alternativstandort gepflanzt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper erteilt dem Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung zur Errichtung eines Lagerplatzes für Nutzfahrzeuge, Baugeräte und Baumaterial in Geierlambach, FINr. 2659/1 und 2696/1, Gemarkung Kirchdorf a. d. Amper das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

2.2 Kirchdorf, Berghofstraße; Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Carports und Stellplätzen

Sachverhalt:

Es wurde ein Bauantrag zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Carports und Stellplätzen in Kirchdorf, Berghofstraße, FINr. 658/1 und 658/3, Gemarkung Kirchdorf a. d. Amper eingereicht. Das Grundstück ist momentan mit einem Einfamilienhaus bebaut. Das Bauvorhaben liegt im Innenbereich ohne Bebauungsplan.

Das Wohnhaus hat die Grundmaße 15,95 m x 9,115 m und hat Keller, Erdgeschoß und Dachgeschoß. Insgesamt sind drei Wohneinheiten in dem Mehrfamilienhaus untergebracht. Die dafür erforderlichen 6 Stellplätze werden mit einer Zufahrt erschlossen. Da es sich um ein Hanggrundstück handelt, soll es noch eine weitere Zufahrt zum Be- und Entladen geben. Neben der Straße läuft zwar ein teilweise offener Graben, aber in dem Bereich der Zufahrten ist dieser bereits verrohrt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verrohrung für die Baustellenzufahrt entsprechend stabilisiert werden muss, um Schäden zu vermeiden. Die Kosten für eventuell zu versetzende Strom- und Telekomleitungen hat der Bauherr zu tragen. Das Landratsamt Freising wird gebeten eine entsprechende Auflage im Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Das Wohnhaus hat eine Firsthöhe von 8,95 m und ein asymmetrisches Satteldach zur optimalen Nutzung einer PV-Anlage. Die erforderlichen Abstandsflächen können lt. Eingabeplan eingehalten werden. Die Wasser- und Abwasserversorgung ist aufgrund des Bestandes gesichert. Lt. eingereichtem Entwässerungsplan sind zwei Zisternen und eine Sickermulde vorgesehen. Der Parkplatz soll mit Rasenfugensteine und einem Sickerschacht ausgestattet werden. In den vorhandenen Revisionsschacht wird das Schmutzwasser eingeleitet. Der Schacht wird während der Bauphase geprüft und ggf. erneuert.

Auf Nachfrage von Hr. Wildgruber antwortet der Vorsitzende, dass die vorzunehmende Verrohrung für den offenen Graben nötig ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper erteilt dem Bauantrag zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Carports und Stellplätzen in Kirchdorf, Berghofstraße, FINr. 658/1 und 658/3, Gemarkung Kirchdorf a. d. Amper das gemeindliche Einvernehmen.

Das Landratsamt Freising wird gebeten im Baugenehmigungsbescheid folgende Hinweise aufzunehmen:

- Die Kosten für eine eventuelle Versetzung der Strom- und Telekomleitungen sind vom Bauherrn zu tragen.
- Die Verrohrung des Grabens ist für die Baustellenfahrzeuge entsprechend zu sichern, Schäden sind vom Bauherrn zu tragen.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

2.3 Nörting, Münchner Straße; Antrag auf Verlängerung eines Vorbescheides zum Abbruch einer Garage und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit einer Praxis im Erdgeschoss

Sachverhalt:

Es wurde ein Antrag auf Verlängerung eines Vorbescheides zum Abbruch einer Garage und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit einer Praxis im Erdgeschoss in Nörting, Münchner Straße eingereicht. Das Bauvorhaben liegt im Innenbereich ohne Bebauungsplan. Mittlerweile hat der Eigentümer des Grundstückes gewechselt. Es wurde zeitgleich ein Antrag auf Bauherrenwechsel eingereicht.

Der Vorbescheid wurde am 14.07.2022 vom Landratsamt Freising genehmigt und folgende Fragen wurden dabei abgehandelt:

- Das Bauvorhaben fügt sich hinsichtlich der Anzahl der Vollgeschosse, der Grundfläche, der Geschossfläche, der GFZ, der Wandhöhe sowie der Dachneigung mit zurückgesetztem Dachgeschoss in die Eigenart der näheren Umgebung ein.
- Die geplante Erschließung ist entsprechend dem vorgelegten Plan bauplanungsrechtlich zulässig.
- Nicht geprüft wurden Abstandsflächen und die erforderlichen Stellplätze. Dies ist dem Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Hr. Schmitz hält den beabsichtigten Baukörper seiner Meinung nach für einen Fremdkörper im Gebiet. Das Bauvorhaben ist jedoch grundsätzlich in der Sache gut.

Auf Nachfrage, welcher Arzt in der Praxis angesiedelt werden soll, antwortet der Vorsitzende, dass dies noch nicht bekannt ist. Die Eigentümer sind darauf bedacht, dass in die Praxis ein Arzt einziehen soll. Die Situation ist jedoch nicht einfach. Auf weitere Nachfrage antwortet Hr. Gerlsbeck, dass das Bauvorhaben im Zusammenhang mit dem Betreuten Wohnen in Nörting steht.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Verlängerung des Vorbescheides zum Abbruch einer Garage und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Praxis im Erdgeschoss in Nörting, Münchner Straße, FINr. 1332/2, Gemarkung Kirchdorf a. d. Amper.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 1

2.4 Kiesgrube Helfenbrunn, Zwischenlagerplatz

Sachverhalt:

Es wurde beim Landratsamt Freising – Umweltamt – ein Antrag auf einen Zwischenablageplatz auf der FINr. 3352, Gemarkung Kirchdorf a. d. Amper eingereicht. Lt. Mitteilung des Landratsamtes sollen hier die unverwertbaren Lagerstättenanteile aus dem Bauabschnitt 1 der Kiesgrube – FINr. 3071/1 und 3354 – zwischengelagert und nach erfolgtem Kiesabbau für die vorzunehmende Rekultivierung verwendet werden. Die Fläche von ca. 5.000 m² und eine Schütthöhe von 30.000 m³ Material wird für ca. 5 Jahre, voraussichtlich bis Ende 3031 benötigt. Es handelt sich hier um eine Aufschüttung, die unmittelbare Folge einer Abgrabung (Kiesabbau) ist (Art. 1 BaAbgrG).

Der letzte Bescheid vom Landratsamt war vom 03.02.2025. Demzufolge ist die Rekultivierung einschließlich Wiederaufforstung bis zum 31.12.2032 abzuschließen. Nach unseren Unterlagen handelt es sich bei der benötigten Fläche um Grünland, welches nach Abschluss der Maßnahme wieder hergestellt werden muss (s. beiliegenden Lageplan).

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Nutzung des Grundstückes FINr. 3352, Gemarkung Kirchdorf a. d. Amper als Zwischenlagerplatz für max. 5 Jahre.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

2.5 Schidlambach, FINr. 2875 und 2908/T; Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Anbau und Garagengebäude

Sachverhalt:

Für die beiden Grundstücke FI.Nr. 2875 u. 2908/TF jeweils Gemarkung Kirchdorf a. d. Amper ist ein Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Anbau und Garagengebäude eingegangen.

Laut dem beigefügten Lageplan soll der Grundriss des Wohngebäudes dabei Abmessungen von 15 m x 11,50 m, sowie einen Anbau an der westlichen Fassade mit 7,00 x 6,00 m aufweisen. Die Garage soll nach der eingezeichneten und noch zu vermessenden Grundstücksteilung, grenzständig an der neuen östlichen Grundstücksgrenze mit Abmessungen von 9,00 m x 8,50 m errichtet werden. Gemäß des beigefügten Fragenkatalogs werden für das Gebäude unterschiedliche Bauweisen abgefragt. Dabei eint alle drei Varianten, dass Sie ohne Kellergeschoss und mit einem Satteldach mit einer Dachneigung von 20 Grad errichtet werden sollen. Die Bauweise sowie die Wand- und Firsthöhen der jeweiligen Fragen variieren dabei.

Das überplante Grundstück soll nach der Vermessung eine Fläche von 1.154,61 m² betragen. Östlich des Grundstücks wird entsprechend der Planzeichnung eine Teilfläche mit 1.284,13 m² verbleiben.

Historie:

Für das Grundstück wurde in der Vergangenheit bereits ein Baugesuch an die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper bzw. das Landratsamt Freising herangetragen. Aufgrund der Ortsrandlage waren die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben bisher jedoch nicht gegeben, um eine Einzelbaugenehmigung auszustellen. Eine großflächige Überplanung des Grundstücks - mit weiteren Nachbargrundstücken im Osten - durch eine Bauleitplanung wurde verworfen, da in der Nachbarschaft kein Interesse bestand und mögliche landwirtschaftliche Erweiterungen verhindert werden würden. Daher hat sich die Gemeinde und das Landratsamt Freising noch kürzlich mit der Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für das Bauvorhaben beschäftigt.

Geänderte Rechtslage – Bauturbo

Gemäß § 246e BauGB ist am 30. Oktober 2025 der sog. Bauturbo in Kraft getreten. Durch eine befristete Sonderregelung für den Wohnungsbau ist das geplante Bauvorhaben in Ortsrandlage, befristet bis zum 31. Dezember 2030 nun auch ohne Bauleitplanung möglich. Voraussetzung hierfür ist jedoch die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB.

Die Gemeinde erteilt die Zustimmung, wenn das Vorhaben mit ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist. Sie kann ihre Zustimmung unter der Bedingung erteilen, dass der Vorhabenträger sich verpflichtet, bestimmte städtebauliche Anforderungen einzuhalten. Die Zustimmung der Gemeinde gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird; § 36 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

Eine der genannten Anforderungen könnte beispielsweise eine Kostenübernahmeerklärung der Antragsteller hinsichtlich sämtlicher anfallender Erschließungskosten sein.

Verantwortung des Gemeinderats

Der Gemeinderat trägt durch seine Zustimmung nach § 36a BauGB die volle Verantwortung für die städtebauliche Entwicklung. Er entscheidet über die Zulässigkeit von Wohnbauvorhaben, auch wenn diese von bestehenden Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplänen abweichen. Die Zustimmung kann versagt werden, wenn das Vorhaben den eigenen Vorstellungen zur Ortsentwicklung widerspricht.

Die Baugenehmigungsbehörde des Landratsamtes Freising wird gebeten, die immissionsschutzrechtlichen Belange insbesondere hinsichtlich der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe - Biogasanlage und Tierhaltung - eingehend zu prüfen. Das Sachgebiet Immissionsschutz ist zu beteiligen und wird um Stellungnahme gebeten.

Fragenkatalog

Dem Antrag auf Vorbescheid wurde ein Beiblatt mit insgesamt 3 Fragen beigelegt. Diese werden nachfolgend aufgeführt und beantwortet:

Frage 1

Ist die Errichtung eines Einfamilienhauses (E +1, Gebäudegröße 15,00m x 11,50m, ohne Kellergeschoss, Satteldach Dachneigung 20°, Wandhöhe 7,00m, Firsthöhe 9,20m über geplantem Gelände) auf dem Grundstück Flurnummer 2875 (Teilfläche) und 2908 (Teilfläche) der Gemarkung Kirchdorf wie in dem beiliegenden Lageplan 1: 1000 dargestellt, bauplanungsrechtlich zulässig?

Frage 2

Ist die Errichtung eines Garagengebäudes (E, Gebäudegröße circa 9,00m x 7,00m, ohne Kellergeschoss, Satteldach Dachneigung 20°) auf dem Grundstück Flurnummer 2875 (Teilfläche) und 2908 (Teilfläche) der Gemarkung Kirchdorf wie in dem beiliegenden Lageplan 1:1000 dargestellt, bauplanungsrechtlich zulässig?

Frage 3

Ist die Errichtung eines Anbaus an das Einfamilienhaus (E, Gebäudegröße circa 6,00m x 7,00m, ohne Kellergeschoss, Satteldach Dachneigung 20°, Wandhöhe 4,50m) auf dem Grundstück Flurnummer 2875 (Teilfläche) und 2908 (Teilfläche) der Gemarkung Kirchdorf wie in dem beiliegenden Lageplan 1:1000 dargestellt, bauplanungsrechtlich zulässig?

Die beschriebenen Lagepläne wurden dem Antrag auf Vorbescheid nicht beigelegt, daher kann keine Aussage zur Positionierung der Gebäudekörper mit den unterschiedlichen Abmessungen der Grundrisse getätigt werden.

Sofern der Gemeinderat die Ansicht vertritt, dass das Vorhaben mit den gemeindlichen Vorstellungen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist, kann allgemein für die

Fragen 1 bis 3 festgehalten werden, dass die abgefragten **Gebäudeabmessungen** sich allesamt in die umliegende Bebauung einfügen. Als Referenzobjekt kann hier das gegenüberliegende Wohnhaus Schidlambach 6, mit den Abmessungen 15,63 m x 9,44 m aufgeführt werden.

Seitens der Verwaltung darauf hingewiesen, dass die Wandhöhe im Rahmen des sog. „Baturbos“ kein starr einzuhaltendes Einfügekriterium mehr wie bei herkömmlichen Beurteilungen nach § 34 BauGB darstellt, aber durchaus noch ein wesentlicher Faktor in der städtebaulichen Abwägung und Zustimmung der Gemeinde ist. Nach Einsicht der Hausakten, bestehen in unmittelbarer Nähe bereits Wohnhäuser in E+1-Bauweise mit vergleichbaren Wandhöhen knapp unter 7,0 m und Satteldächern mit 35 Grad Dachneigung. Daher könnte man annehmen, dass sich die Wand- und Firsthöhe städtebaulich einfügen. Angesichts der exponierten Lage, kann man bei der Wandhöhe von 7,0 m bei der Frage 1, durchaus zu einer anderen Auffassung kommen.

Frau Elzenbeck freut sich über den Baturbo. Dieser ermöglicht hier einer ortsansässigen Familie die bauliche Nutzung. Sie unterstützt das Vorhaben daher.

Hr. Steinberger schließt sich den Ausführungen von Fr. Elzenbeck an.

Hr. Heyne sieht zwei Themen, die er auch dem künftigen Gemeinderat „ans Herz legen“ möchte. 1. das Ermöglichen von Vorhaben und 2. das Gestalten. Der nächste Gemeinderat sollte daher eine Richtlinie zum Umgang mit dem Baturbo erarbeiten und erstellen. Zum vorliegenden Fall äußert sich Hr. Heyne, dass es hier im Gremium bereits eine Übereinkunft zur Schaffung eines kleinen Baugebiets im Zuge einer gemeindlichen Rahmenplanung gab. Das Vorhaben ist daher aufgrund der bisherigen Entscheidungen im Rat zu unterstützen.

Der Vorsitzende informiert, dass es in Sachen Baturbo eine große Veranstaltung in Attenkirchen mit Hr. Matthias Simon geben wird. Die Einladung zu dieser Informationsveranstaltung wird noch folgen. Schließlich wird sich der künftige Gemeinderat in seiner Klausurtagung im Juli d. Jahres mit dem Baturbo befassen.

Hr. Springer möchte wissen, wenn wir uns bereits jetzt dafür entscheiden, was dies für Auswirkungen auf andere Vorhaben hat?

Hr. Schmitz schließt sich Hr. Springer an. Er ist der Meinung, dass man mit der heutigen Entscheidung dem neuen Gemeinderat etwas vorweg nimmt. Auch er stellt die Frage, was eine Zulassung des Bauvorhabens im Rahmen des Baturbos für Auswirkungen hat? Er findet es unglücklich, in der letzten Sitzung des alten Gremiums Tatsachen zu schaffen.

Hr. Nußstein stellt fest, dass man noch zu wenig über den Baturbo weiß. Er sieht das Vorhaben jedoch als Chance. Letztlich wird es immer eine Einzelfallentscheidung sein.

Beschluss-1:

Seitens des Gemeinderates der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper wird das gemeindliche Einvernehmen nach **§ 36 BauGB** zum Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Anbau und Garagengebäude für das Grundstück Fl.Nr. 2875 Gemarkung Kirchdorf a. d. Amper, erteilt.

Die Baugenehmigungsbehörde des Landratsamtes Freising wird gebeten, die immissionsschutzrechtlichen Belange insbesondere hinsichtlich der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe - Biogasanlage und Tierhaltung - eingehend zu prüfen. Das Sachgebiet Immissionsschutz ist zu beteiligen und wird um Stellungnahme gebeten.

Voraussetzung für die Zustimmung ist die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit des Wohnens mit der vorhandenen Nachbarschaft. Bestehende Betriebe und Nutzungen dürfen durch das Vorhaben in Ihrer bereits genehmigten Form nicht beeinträchtigt werden. Gegebenenfalls ist die Duldung der landwirtschaftlichen Immissionen von den Antragstellern, durch eine entsprechende Grunddienstbarkeit -zu Gunsten des Freistaates Bayern- dauerhaft zu sichern.

Sämtliche anfallenden Kosten für die Baugrunderschließung sind vom Antragsteller durch einen entsprechenden städtebaulichen Vertrag mit Kostenübernahmeerklärung zu tragen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 1

Beschluss-2:

Seitens des Gemeinderates der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper wird die Zustimmung nach § 36 a BauGB zum Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Anbau und Garagengebäude für das Grundstück Fl.Nr. 2875 Gemarkung Kirchdorf a. d. Amper, erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 1

3 Haushalt

3.1 Entscheidung über Verwertung alter Tablets und Rechner

Sachverhalt:

Ende letzten Jahres wurden 12 iPads der Grundschule Ersatz beschafft und ausgesondert. Auf die Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat hierzu wird verwiesen.

Für die anstehende neue Amtsperiode des Gemeinderats (01.05.2026 – 30.04.) wurden neue Laptops beschafft, welche am 16.04.2026 ausgegeben werden. Es wird darum gebeten, die 16 Altgeräte (MS Surface und iPads) bis spätestens 30.04.2026 an die Verwaltung zurückzugeben. Die Altgeräte müssen dann zunächst für eine Verwertung zurückgesetzt werden.

In der Sitzung ist zu entscheiden, wie die vorbezeichneten Altgeräte verwertet werden. In der Vergangenheit wurden bereits aus dem Gremium Anträge gestellt, die Altgeräte der Schule an Vereine (wie SC Kirchdorf) zu überlassen. Ferner haben in der Vergangenheit bereits vereinzelt Ratsmitglieder ein Interesse am Erwerb ihrer alten Dienstgeräte bekundet.

Nach Art. 75 Abs. 3 Satz 1 GO darf die Gemeinde Kirchdorf Gemeindevermögen grundsätzlich nicht verschenken oder Dritten unentgeltlich überlassen. Die unentgeltliche Überlassung von Gemeindevermögen in Erfüllung gemeindlicher Aufgaben unterliegt nicht diesem Verbot (vgl. Art. 75 Abs. 3 Satz 2 GO).

In Erfüllung der gemeindlichen Aufgabe zur Förderung der Vereinstätigkeit ist es daher möglich, Altgeräte unentgeltlich an Vereine für Ihre Vereinstätigkeiten zu überlassen. Die alten iPads der Grundschule verfügen über wenig Speicher und können nicht mehr mit dem aktuellsten IOS-Betriebssystem betrieben werden. Es wird hier von einem Restwert von ca. 30 € je Gerät ausgegangen.

Zur Förderung von Vereinstätigkeiten können die Altgeräte daher unentgeltlich an Vereine für ihre Tätigkeiten überlassen werden.

Die Gemeinde Kirchdorf darf darüber hinaus Vermögensgegenstände, die sie nicht mehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt veräußern (vgl. Art. 75 Abs. 1 GO). Die Vermögensgegenstände dürfen dabei nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden (vgl. Art. 75 Abs. 1 Satz 2 GO). Altgeräte von Ratsmitgliedern können daher zu ihrem Restwert an Ratsmitglieder oder ehemalige Ratsmitglieder veräußert werden. Der Restwert der Geräte ist im Zuge der Zurücksetzung der Geräte zu ermitteln.

Beschluss:

Die 12 alten iPads der Grundschule werden ohne Netzteil an Ortsvereine unentgeltlich für deren Vereinstätigkeit überlassen.

Die alten Dienstgeräte des Gemeinderates werden – sofern hierfür ein Interesse besteht, an die jeweiligen Ratsmitglieder zum aktuellen Restwert nach Marktlage veräußert. Im Übrigen werden diese Geräte auf Antrag gemeindlichen Vereinen unentgeltlich für Vereinstätigkeiten überlassen oder anderweitig zertifiziert verwertet.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

3.2 Erlass über die Erhöhung der Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a.d.Amper hat in der Sitzung am 07.07.2015 beschlossen, die Gebühren für die Kinderbetreuung künftig auf Grundlage der Erhöhung des Basiswertes jeweils zum 1.09. des laufenden Jahres anzupassen.

Der Förderabschlag (Basiswert) von 1.521,39 Euro (1.1.2025-31.12.2025) wurde prozentual in die aktuelle „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kirchdorf a.d.Amper“ – KitaGebS - übernommen.

Die Förderabschläge vom 1.1. bis 31.12.2026 erhöhen sich auf 1.563,88 Euro (Basiswert). Dies entspricht einer Steigerung von 2,79 %. Die Steigerung wurde in die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen, in Anlage 1 der Gemeinde Kirchdorf a.d.Amper eingepflegt (siehe Anlage 1 im Anhang).

Die Kalkulation für die Gebühren für das Mittagessen (§7) wurde durchgeführt. Die Kalkulation ergab, dass die Gebühren für das Mittagessen die Kosten decken und somit unverändert bleiben. Der Elternbeirat wurde über die Gebührenanhebung, wie gesetzlich vorgeschrieben, in Kenntnis gesetzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die in der Anlage beigefügte „Anlage 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper – Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung – (KitaGebS) 2026“ zu beschließen. Die neue KitaGebS ist auszufertigen und bekanntzumachen. Sie tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 4

3.3 Zusammenlegung Hirschbach, Kostenübernahme des Eigenleistungsanteils von ca. 12.000 € durch die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper

Sachverhalt:

Laut dem Beschlussbuchauszug zum Tagesordnungspunkt 2.4 - Flurbereinigungsverfahren Hirschbach – aus der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper vom 10.12.2024, hat der Vorsitzende das Gremium über den Sachstand zum beschleunigten Flurbereinigungsverfahren Hirschbach bereits informiert.

Dabei wurde erläutert, dass das Amt für ländliche Entwicklung beabsichtigte, zusätzlich entstandene Verfahrenskosten auf die Beteiligten umzulegen. Eine Beteiligung ist offenbar möglich, da das Verfahren bis heute noch nicht abgeschlossen wurde. Da an besagtem Tag jedoch noch keine Kostenaufstellung vorlag, konnte auch keine abschließende Entscheidung zur Kostenübernahme

getroffen werden. Im Gemeinderat bestand jedoch grundsätzlich Einigkeit, dass die Teilnehmer der Flurbereinigung nach so langer Zeit nicht mehr an den zusätzlich entstandenen Verfahrenskosten beteiligt werden sollen und eine Kostenübernahme durch den Gemeinderat beschlossen werden soll, sobald die Kostenaufstellung vorliegt.

Laut der aktuellen Kostenübersicht (Stand 16.03.2026) ist die berechnete Eigenleistung, die die Teilnehmer aufgrund bereits durchgeführter Maßnahmen zu übernehmen haben, um **11.605,60 €** höher, als die Summe der Eigenleistung, die den Teilnehmern bereits in Soll gestellt wurde.

Dieser Betrag, kann sich noch geringfügig ändern, daher wurde die Bezeichnung „**ca. 12.000 €**“ gewählt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper beschließt hiermit die Kostenübernahme des noch offenen Eigenleistungsanteils der Teilnehmer aus dem Verfahren „Zusammenlegung Hirschbach“, in Höhe von ca. **12.000 €** (max. Übernahmebetrag).

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

4 Bauleitplanung

4.1 Gemeinde Kranzberg; Einbeziehungssatzung "Thalhausen Wirtsangerstraße"

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kranzberg hat einen Aufstellungsbeschluss für den erweiterten Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung „Thalhausen Wirtsangerstraße“ gefasst. Als Nachbargemeinde kann die Gemeinde Kirchdorf hierzu eine Stellungnahme abgeben.

Die Gemeinde Kirchdorf ist von der Änderung der Einbeziehungssatzung nicht betroffen, daher wird vorgeschlagen keine Stellungnahme abzugeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper beschließt bezüglich der Änderung und Erweiterung der Einbeziehungssatzung „Thalhausen Wirtsangerstraße“ der Gemeinde Kranzberg keine Stellungnahme abzugeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

5 Baumaßnahmen

5.1 Umgestaltungsmaßnahmen des 2.OG Neubaus im Rahmen des weiteren Ausbaus der Grundschule für das Ganztagesangebot

Sachverhalt:

Im Zuge des weiteren Ausbaus der Grundschule zur Ganztagesnutzung ist vorgesehen, das 2. Obergeschoss des Neubaus in den kommenden Sommerferien umzubauen und funktional anzupassen.

Im Rahmen dieser Maßnahme sind zunächst Bodenlegearbeiten vorgesehen. Vier Räume werden, analog zur Ausführung im Erdgeschoss, mit Teppichböden ausgestattet. Die dort bereits seit einem Jahr vorliegenden positiven Erfahrungswerte haben diese Entscheidung maßgeblich unterstützt. Gleichzeitig werden die betroffenen Räume im Zuge der Arbeiten neu gestrichen. Für diese Maßnahme liegt eine Kostenschätzung vor, die im Rahmen der in den Haushalt 2026 hierfür eingestellten Mitteln entspricht.

Ein zentraler Bestandteil der Umbaumaßnahme ist die Neuausstattung der drei Klassenräume, sowie des zusätzlichen Mehrzweckraumes, der künftig sowohl für schulische Einzelfördermaßnahmen, als auch durch die Musikschule genutzt werden soll. Für die Möblierung des 2. Obergeschosses wurden durch zwei Anbieter für Schulmöbelausstattung entsprechende Planungsvorschläge erarbeitet und vorgelegt.

Hierfür wurden entsprechende Mittel in den Haushalt 2026 eingestellt. Alle Maßnahmen bewegen sich innerhalb des veranschlagten finanziellen Rahmens.

Die Auswahl und Festlegung der zentralen Ausstattung erfolgte in enger Abstimmung mit dem Lehrerkollegium und unter Einbeziehung der Schulreferenten Frau Regina Elzenbeck und Herrn Martin Heyne. Ziel des Austausches war es, sowohl die Anforderungen der derzeit dort tätigen Lehrkräfte zu berücksichtigen als auch eine zukunftsfähige Nutzung im Rahmen des Ganztageskonzepts sicherzustellen.

Mit Beginn des neuen Schuljahres ist zudem vorgesehen, die Hausaufgabenräume der Mittagsbetreuung vollständig in das 2. Obergeschoss zu verlagern. Durch die Bereitstellung von drei Räumen kann dem wachsenden Bedarf gebündelt auf einer Ebene Rechnung getragen und auch langfristig eine bedarfsgerechte Nutzung gewährleistet werden.

Beschluss:

Der Durchführung der Umbaumaßnahmen im 2. Obergeschoss des Neubaus der Grundschule wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und die Gewerke zu beauftragen, sowie den Auftrag für die Schulmöbelausstattung ist zeitnah zu vergeben, um eine zeitliche Lieferung in den Sommerferien gewährleisten zu können.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

6 Kündigung der Zweckvereinbarung für die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten der Verwaltungseinheiten im Landkreis Freising zum 01.07.2026

Sachverhalt:

Die Gebietskörperschaften Gemeinde Allershausen, Verwaltungsgemeinschaft Allershausen, Gemeinde Attenkirchen, Markt Au i. d. Hallertau, Gemeinde Eching, Gemeinde Fahrenzhäuser, Gemeinde Haag a. d. Amper, Gemeinde Hallbergmoos, Gemeinde Hohenkammer, Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper, Gemeinde Kranzberg, Gemeinde Langenbach, Gemeinde Marzling, Stadt Moosburg a. d. Isar, Markt Nandlstadt, Gemeinde Neufahrn b. Freising, Gemeinde Paunzhausen, Gemeinde Rudelzhausen, Gemeinde Wolfersdorf, Gemeinde Zolling, Verwaltungsgemeinschaft Zolling, der Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe sowie der Landkreis Freising haben seit Oktober 2017 eine Zweckvereinbarung über die gemeinsame Bestellung eines Datenschutzbeauftragten abgeschlossen.

Seit mehreren Jahren besteht jedoch eine teilweise bis vollständige Vakanz der entsprechenden Stelle. Aufgrund des derzeit dauerhaft unbesetzten Personalbedarfs konnten die gesetzlichen Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten nicht mehr erfüllt werden.

Gleichzeitig haben sich die rechtlichen Anforderungen im Bereich Datenschutz – insbesondere durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie begleitende Spezialvorschriften – erheblich erweitert und sind in ihrer Komplexität gestiegen.

Eine zentrale Bearbeitung dieser Aufgaben durch lediglich eine Person für sämtliche beteiligten Gemeinden erscheint daher künftig nicht mehr realistisch.

Die aktuelle Zweckvereinbarung läuft planmäßig bis zum 31.12.2027. Unter den bestehenden Rahmenbedingungen wären die beteiligten Gebietskörperschaften jedoch bis dahin ohne aktive Wahrnehmung der gesetzlichen Pflichten durch eine/n Datenschutzbeauftragte/n, insbesondere im Hinblick auf Beratung, Dokumentation sowie den Umgang mit Datenschutzverstößen.

In der Besprechung der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter am 29.10.2025 sowie in der Kreisverbandssitzung der Bürgermeister am 19.11.2025 wurde daher einvernehmlich vorgeschlagen, die Zweckvereinbarung außerordentlich zum **01.07.2026** zu beenden. Eine solche vorzeitige Auflösung ist nur durch eine **Kündigungsvereinbarung** möglich, der alle beteiligten Vertragspartner zustimmen müssen.

Der vorgeschlagene Kündigungstermin ermöglicht allen betroffenen Gemeinden ausreichend Zeit, eigenständig eine/n externe/n Datenschutzbeauftragte/n zu beauftragen. Ein gemeinsames Modell auf Landkreisebene soll nicht weitergeführt werden. Analog zum Bereich Informationssicherheit wird künftig jede Kommune eine individuelle Lösung umsetzen.

Parallel dazu, wird aufgrund der Beratung im Gemeinderat Kirchdorf eine gemeinsame Beauftragung eines externen Datenschutzbeauftragten über einen Zusammenschluss mit Gemeinden aus dem Landkreis Freising geprüft und vorangetrieben. Näheres zum aktuellen Stand wird in der Sitzung erläutert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper beschließt:

1. Der Kündigung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Freising und den beteiligten Gebietskörperschaften über die gemeinsame Bestellung eines Datenschutzbeauftragten **zum 01.07.2026** wird zugestimmt.
2. Der erste Bürgermeister wird ermächtigt, die entsprechende Kündigungsvereinbarung zu unterzeichnen und in Kraft zu setzen.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

7 Ferienbetreuung ab dem Schuljahr 2026/27 im Rahmen des Anspruchs auf Ganztagesbetreuung der Nachmittagsbetreuung in Kirchdorf an der Amper

Sachverhalt:

Ab dem Schuljahr 2026/27 wird der Anspruch auf Ganztagesbetreuung schrittweise eingeführt, beginnend mit der 1. Klasse ab dem 01.09.2026 und darauffolgend jedes Jahr die nächste erste Jahrgangsstufe, bis ab 2029/30 der Anspruch für alle Grundschulkinder der Klassen 1 bis 4 besteht.

Der Anspruch auf Ganztagesbetreuung gilt ganzjährig mit Ausnahme von 20 Schließtagen, die jährlich individuell festgelegt werden können. Während der Schulzeit muss die Betreuung an allen Schultagen angeboten werden ab Unterrichtsende bis 16 Uhr. Unterrichtszeiten werden der Betreuungszeit angerechnet.

Die ab dem Schuljahr 2026/27 angebotene Mittagsbetreuung erfüllt während der Schulzeit den Ganztagesanspruch.

Für die 14 Ferienwochen gilt der Anspruch ab 2026/27 (schrittweise ab Klasse 1 siehe oben)

- für alle Grundschulkinder, unabhängig davon, ob das Kind während der Schulzeit einen Platz in einer Nachmittagsbetreuung hat
- Montag bis Freitag (nicht an Feiertagen)
- 8 - 16 Uhr

- Mittagsverpflegung muss angeboten werden
- Teilnehmerbegrenzung ist nicht vorgesehen

Jedoch gilt auch:

- Ferienbetreuung muss nicht beitragsfrei angeboten werden
- Keine Schülerbeförderung in den Ferienzeiten
- Ferienbetreuung muss nicht am Wohn- oder Schulort angeboten werden

Dies stellt die Gemeinde Kirchdorf an der Amper sowohl in der Personaleinsatzplanung als auch finanziell ab dem Schuljahr 2026/27 vor große Herausforderungen.

Ein sinnvoller Schritt, um die Ferienbetreuung zuverlässig, planbar und familienfreundlich, aber auch für das gemeindliche Personal der Mittagsbetreuung arbeitnehmerfreundlich anzubieten, wäre der Weg einer interkommunalen Zusammenarbeit mit Nachbarkommunen.

Die Vorteile einer interkommunalen Zusammenarbeit:

- Die Betreuungswochen können zwischen den Gemeinden aufgeteilt werden.
- Je nach Anzahl der beteiligten Gemeinden müssen statt 10 nur ca. 4 - 5 Ferienwochen pro Gemeinde abgedeckt werden.
- Das bereits in der Mittagsbetreuung arbeitende Personal kann in den abzudeckenden Ferienwochen gut planbar eingesetzt werden.
- Da Kinder aus mehreren Gemeinden die jeweilig angebotene Ferienbetreuung besuchen können, werden große Defizite durch eine zu geringe Teilnehmerzahl vermieden (Beispiel aus der Praxis vorheriger Jahre: 4 - 5 angemeldete Kinder = 2 Mitarbeiter).
- Das Angebot/Programm in den Ferien kann aufgrund höherer Teilnehmerzahlen auch vielfältiger/abwechslungsreicher werden (z.B. Ausflug ins Kino, Freizeitpark etc.).
- Einheitliche Beiträge in allen teilnehmenden Gemeinden:
 - Beitrag pro Betreuungstag: 25,00 € (nur wochenweise Buchung)
 - Beitrag für Mittag/pro Mahlzeit: 5,50 €
- Gemeinsames Anmeldeformular.
- Verwaltung der Anmeldungen und Einzug der Gebühren durch die jeweils die Ferien ausrichtenden Gemeinde.

Vom Schulverband Allershausen möchten sich die Gemeinden Allershausen, Kirchdorf an der Amper und Kranzberg zu einer interkommunalen Zusammenarbeit bei der Ferienbetreuung zusammenschließen. Dies ist zum jetzigen Zeitpunkt die beste Möglichkeit, um den Familien ein gut planbares Angebot machen zu können und um die Ferienbetreuung für die einzelnen Gemeinden personell und finanziell in einem vertretbaren Rahmen zu halten.

Für die Ferienbetreuung soll eine einheitliche Benutzungssatzung in den Gemeinden gelten. Ebenso eine einheitliche Gebührensatzung. Die Details werden noch zwischen den Gemeinden abgestimmt. Ein Entwurf der beiden Satzungen ist zur Information beigefügt.

Die angebotenen Ferien mit Betreuungsorten werden in den Gemeinden jährlich rollierend festgelegt und den Eltern jeweils rechtzeitig im Vorfeld bekannt gegeben. Vorschlag für 2026/27 in der Anlage bei Ferienbetreuung A-Z.

Für das Schuljahr 2026/27 soll es zwei Anmeldefristen für die Eltern geben:

31.05.2026 für die Anmeldung zu den Herbstferien

30.11.2026 für die Anmeldung zu den Faschings-, Oster-, Pfingst- und Sommerferien

Jede Gemeinde bietet in den Sommerferien die Ferienwochen 1 und 2 grundsätzlich für die ortsansässigen Kinder an.

Schließstage in allen drei Gemeinden sind die Weihnachtsferien und in den Sommerferien die Ferienwochen 3 und 4. Weitere Schließstage, falls noch verfügbar, werden jährlich festgelegt.

Im Gremium wird die Ansicht vertreten, dass die vorgesehenen Gebühren für die Ferienbetreuung „schmerzen“.

Beschluss:

Die Gemeinde Kirchdorf an der Amper beschließt die interkommunale Zusammenarbeit mit den Gemeinden Allershausen und Kranzberg für die Ferienbetreuung im Rahmen des Ganztagesanspruches ab dem Schuljahr 2026/27. Die im Sachverhalt unter Vorteile gemachten Angaben sind Gegenstand des Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit den Gemeinden Allershausen und Kranzberg, eine Benutzungs- und Gebührensatzung für die Ferienbetreuung auszuarbeiten.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

8 Verschiedenes

8.1 Anfragen

8.1.1 Frau Hörand: Wiederherstellung Flächen Sebaldu-Kapelle

Frau Hörand führt aus, dass die Flächen bei der Sebaldu Kapelle, welche durch die umliegenden Bauvorhaben als Lager- und Parkfläche benutzt wurden, wiederhergestellt werden muss. Die ursprünglich hier mit Fördermitteln angelegte Blumenwiese ist zerstört. Derzeit ist kein Aufwuchs mehr möglich. Die Fläche wurde durch die Bauvorhaben stark verdichtet. Die Blumenwiese muss neu angelegt werden.

Der Vorsitzende sichert zu, dass sich das Bauamt mit den Bauherren in Verbindung setzen und eine Wiederherstellung der Blumenwiese fordern wird.

beraten (DÜ)

8.1.2 Hr. Steinberger: Spielgerät Zentrum

Hr. Steinberger informiert, dass die Anwohner im Baugebiet Zentrum ein kleines Klettergerüst für ihren Spielplatz im Baugebiet wünschen.

Der Vorsitzende sichert eine entsprechende Umsetzung zu.

beraten (DÜ)

8.1.3 Hr. Steinberger: Unterhalt Feldwege Nord West

Hr. Steinberger fragt, ob die Feldwege Nord West heuer hergerichtet werden.

Der Vorsitzende bestätigt dies.

beraten (DÜ)

8.1.4 Hr. Heyne: Status - wilde Müllkippen Wippenhausen

Hr. Heyne erkundigt sich zum Status der wilden Müllkippen in Wippenhausen.

Der Vorsitzende antwortet, dass die Angelegenheit der UNB im Landratsamt Freising gemeldet wurde. Die Gemeinde wartet derzeit auf die Rückantwort der Unteren Naturschutzbehörde, welche Maßnahmen hier ergriffen werden.

beraten (DÜ)

8.1.5 Hr. Schmitz: Kilometerstein nach Freising

Hr. Schmitz erkundigt sich, wann der Kilometerstein an der Kreisstraße nach Wippenhausen wieder aufgestellt wird?

Der Vorsitzende antwortet, dass er erst kürzlich diesbezüglich mit dem Tiefbauamt in Freising gesprochen hat. Die Gemeinde darf den Stein wieder abholen. Allerdings darf er nicht mehr am ursprünglichen Ort an der Kreisstraße aufgestellt werden.

Nach einer Beratung einigt man sich darauf, den Stein nach dem Ortsschild von Kirchdorf innerorts nahe des Netto-Marktes zu platzieren.

Der Bauhof erhält den Auftrag, den Stein abzuholen und entsprechend aufzustellen.

beraten (DÜ)

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt erster Bürgermeister Uwe Gerlsbeck um 21:26 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a. d. Amper (letzte Sitzung in Amtsperiode 2020 - 2026).

Für die Richtigkeit:

Uwe Gerlsbeck
Erster Bürgermeister

Florian Haider
Schriftführung